

(Stand: 07. November 2023)

SATZUNG

DER

Diakonisches Werk Ansbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit.....	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4	Mitgliedschaft	5
§ 5	Mitgliedsbeitrag	5
§ 6	Geschäftsjahr	6
§ 7	Organe des Vereins.....	6
§ 8	Die Mitgliederversammlung	6
§ 9	Der Verwaltungsrat.....	8
§ 10	Der Vorstand	11
§ 11	Geschäftsstelle	13
§ 12	Haftung der Organmitglieder.....	13
§ 13	Vertraulichkeit, Rückgabe von Unterlagen und sonstigen Gegenständen	14
§ 14	Jahresabschluss.....	14
§ 15	Auflösung des Vereins.....	15
§ 16	Inkrafttreten	15

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk Ansbach e. V.“. Er hat seinen Sitz in Ansbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Hilfe für Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung, der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie mildtätiger Zwecke i.S.v. § 53 AO und kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er betreibt seine diakonische Arbeit im Geiste Jesu Christi und als Lebensäußerung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Er will seine Dienste allen Hilfsbedürftigen zuteilwerden lassen. So übt er die christliche Liebestätigkeit in Wort und Tat aus und fördert sie.
- (3) Der Verein übt eine zeitgemäße Form der Diakonie insbesondere im Dekanatsbezirk Ansbach aus. Er koordiniert und fördert die diakonische Arbeit und regt die hierfür erforderlichen Einrichtungen an und berät sie. Der Verein steht den Vereinen mit diakonischer Zielsetzung und den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden mit ihren diakonischen Einrichtungen beratend und begleitend zur Verfügung. Gegebenenfalls errichtet er eigene Einrichtungen. Der Verein betätigt sich vor allem auf den Gebieten der offenen Sozialarbeit, der Jugend-, Familien- und Altenhilfe und der Beratung und Hilfe in besonderen Lebenslagen.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

- (5) Die Zwecke des Vereins werden daneben verwirklicht in planmäßigem Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen. Der Verein erbringt bzw. empfängt hierfür Dienst-, Beratungs- und Serviceleistungen aller Art (im Folgenden administrative Leistungen) für Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Hilfe für Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung, der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie mildtätiger Zwecke in der Trägerschaft der Landesherrlichen Hospitalstiftung St. Johannis Ansbach, dem Diakonischen Werk Ansbach e. V. oder des Evangelischen Kinderheims Ansbach e. V. und jeweils damit verbundener Unternehmen. Der Verein fördert durch die Erbringung der administrativen Leistungen die Leistungsempfänger bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke und fördert die Erreichung dieser Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Aufwandsersatz und eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Verwaltungsrat.
- (5) Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen – auch zu Hilfs- und Nebengeschäften – berechtigt, die mit den steuerbegünstigten Vereinszwecken unmittelbar zusammenhängen oder diese fördern. Insoweit kann er auch weitere Unternehmen oder Einrichtungen errichten oder sich an diesen beteiligen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk Ansbach mit ihren diakonischen Einrichtungen,
 - b) Die im Dekanatsbezirk bestehenden Vereine mit diakonischer Zielsetzung, soweit sie dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angeschlossen sind,
 - c) Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden des Dekanatsbezirk Ansbach,
 - d) andere natürliche Personen, müssen grundsätzlich einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder in Bayern (AcK) angehören. Ausnahmen sind möglich, sofern mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder einer der oben genannten Kirchen angehören,
 - e) juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Verwaltungsrat. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus einer der in Abs. 1 Buchstaben d) genannten Kirche austreten, ohne in eine andere einzutreten, oder die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Betrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (4) Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen und geleitet.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen acht Tage vorher schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates eingereicht werden. Später eingereichte Anträge werden nur dann behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Verwaltungsrates nach folgenden Bedingungen und Modalitäten:

- a) Die Vorsitzende des Verwaltungsrats werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist nur, wer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehört.
- b) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
- c) Wiederwahl ist zulässig.
- d) Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich, z.B., wenn das Mitglied des Verwaltungsrats seinen Austritt aus einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, erklärt.
- e) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sollen in wirtschaftlichen Fragen und in den in § 2 Abs. 3 Satz 5 genannten Aufgabengebieten sach- und fachkundig sein.
- f) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates sollen Frauen sein.
- g) Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates soll über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen.

(7) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des vom Verwaltungsrat festgestellten und vom beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses,
- b) Entlastung des Verwaltungsrates,
- c) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge (§ 8 Abs. 5 Satz 1) und über Anträge, die von der Mitgliederversammlung zugelassen worden sind (§ 8 Abs. 5 Satz 2),
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung,
- e) Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerbern um die Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 2 Satz 2),
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Abs. 4 Satz 2),
- g) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Zweckänderungen,
- i) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- k) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit des abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der Aufgaben gemäß § 2 beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (8) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Abs. 10 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (11) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach § 4 Abs. 1. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen in schriftlicher Form Bevollmächtigten vertreten. Eine Vertretung natürlicher Personen ist nicht zulässig.
- (12) Über die Versammlung ist einer Niederschrift anzufertigen, die zumindest den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
- (13) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 9

Der Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören mindestens 5 und bis zu 11 Personen an:
- a) Der 1. Vorsitzende des Verwaltungsrates und der 2. Vorsitzende des Verwaltungsrates (stellvertretender Vorsitzende),
 - b) bis zu neun weitere Mitglieder. Der Dekan des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Ansbach sowie der Beauftragte für diakonische Arbeit im Dekanatsbezirk gehören von Amts wegen dem Verwaltungsrat an.

- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die gewählten Verwaltungsratsmitglieder können nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten.
- (4) Bei Ausscheiden eines seiner gewählten Mitglieder während der Amtsdauer kann sich der Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung kann die Nachbesetzung für den Rest der Amtsperiode bestätigen oder ein neues Mitglied des Verwaltungsrats wählen.
- (5) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften sowie der Leistungsempfänger gemäß § 2 Abs. 5, Mitarbeiter des Vereins sowie dessen Untergliederungen und Beteiligungsgesellschaften, mit der Wirtschaftsprüfung beauftragte Personen sowie Personen, bei denen Interessenskonflikte mit den Aufgaben und Zielen des Vereins und dessen Personalführung auftreten können, dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein.
- (6) Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche und über sozialpädagogische Kenntnisse verfügen und in den in § 2 genannten Aufgabengebieten sach- und fachkundig sein.
- (7) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dieses nicht im Einzelfall ausschließt.
- (8) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands, die Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins sowie dessen Beteiligungen.
- (9) Im Rahmen der Überwachung berät er den Vorstand. Dem Verwaltungsrat können keine Aufgaben der Geschäftsführung übertragen werden.
- (10) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben bzw. Rechte:
 - a) Festsetzung der allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit,
 - b) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Regelung des Dienstverhältnisses für den 1. Vorsitzenden des Vorstands,
 - c) Recht auf uneingeschränkte Berichterstattung durch den Vorstand,
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
 - f) Auswahl und Beauftragung der Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses des Vereins und

seiner Einrichtungen, Festlegung des jeweiligen Prüfungsumfangs und gegebenenfalls Hinzuziehung der Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu den Sitzungen des Verwaltungsrats,

- g) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- h) Beschlussfassung über die in § 10 Abs. 8 und in der Geschäftsordnung für den Vorstand als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte,
- i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
- j) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
- k) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1),
- l) Bestellung eines Verwaltungsmitglieds für die Entsendung in das Kuratorium der Landesherrlichen Hospitalstiftung St. Johannis, Ansbach.

(11) Einberufung und Beschlussfassung sind wie folgt geregelt:

- a) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich bzw. auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder auf Antrag des Vorstandes zusammen.
- b) Die Einladung und Leitung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung, Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich.
- d) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb einer Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (d. h. mittels Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien) erfolgen, wenn die Teilnahme sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats in dieser Form möglich ist, die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Versammlung sichergestellt ist und sich die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats hiermit einverstanden erklärt hat.
- e) Im Einzelfall kann die Beschlussfassung auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats damit einverstanden ist.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

- g) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt den Verein bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes.
- h) Über jede Sitzung und jeden im Weg der elektronischen Kommunikation oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefassten Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest den Tag und Ort der Sitzung oder des Beschlusses, die Namen der Anwesenden bzw. der am Beschluss Beteiligten und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
- i) Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu erstellen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zuzusenden. Nach Genehmigung der Niederschrift in der folgenden Sitzung wird diese unterzeichnet. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.
- j) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gemäß § 26 BGB gehören an:

der 1. Vorsitzende des Vorstands des Vereins,

bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende des Vorstands des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates sein und müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende des Vorstands des Vereins muss über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Er ist hauptamtlich tätig; seine Amtsdauer ist von der Amtsdauer der bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands unabhängig.
- (4) Die bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung durch den Verwaltungsrat ist nur aus wichtigem Grund möglich.

- (5) Für die Vertretung des Vereins durch den Vorstand sind nachstehende Regelungen maßgebend:
- a) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - b) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt.
 - c) Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt.
 - d) Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden.
 - e) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands nur bei Übertragung von Aufgaben durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung tätig werden dürfen.
- (6) Darüber hinaus hat der 1. Vorsitzende des Vorstands folgende Aufgaben:
- a) Er führt die Geschäfte und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle. Weiterhin ist er für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates zuständig.
 - b) Bestimmte Geschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates. Einzelheiten hierzu werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
 - c) Der Verwaltungsrat ist in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu unterrichten; Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - d) Der 1. Vorsitzende des Vorstands ist Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins.
- (7) Darüber hinaus gelten für den Vorstand folgende Regelungen:
- a) Das hauptamtlich tätige Vorstandsmitglied erhält eine angemessene Vergütung aufgrund einer besonderen Vereinbarung.
 - b) Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

- (8) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Vornahme folgender Geschäfte die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist:
- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die jeweils im Einzelfall über einen Betrag von 500.000 EUR hinausgehen;
 - b) Neubauten und sonstige Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag von 1.000.000 EUR hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen;
 - c) Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 500.000 EUR übersteigen;
 - d) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligung an sonstige Dritten.

§ 11

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle ist in Arbeitsbereiche gegliedert.
- (2) Die Leitungen der Arbeitsbereiche tragen die fachliche Verantwortung für die laufenden Geschäfte ihres Bereiches. Sie sind verpflichtet, den 1. Vorsitzenden des Vorstands umfassend zu informieren und ihm Angelegenheiten, die über den laufenden Betrieb hinausgehen oder weitreichende Folgen haben können, zur Entscheidung vorzulegen. Sie und der 1. Vorsitzende des Vorstands bilden eine Leitungskonferenz, die in regelmäßigen Abständen alle wichtigen Vorgänge kollegial zu erörtern hat.
- (3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 12

Haftung der Organmitglieder

- (1) Die Organmitglieder tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch den Verein von Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (2) Gegenüber dem Verein haften die ehrenamtlichen Organmitglieder nur bei Vorsatz, soweit jeweils keine andere Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Verein.

(3) Der Verein wird auf seine Kosten für die Organmitglieder des Vereins eine angemessene D&O-Versicherung sowie entsprechende Rechtsschutzversicherungen abschließen.

(4)

§ 13

Vertraulichkeit, Rückgabe von Unterlagen und sonstigen Gegenständen

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats haben über alle Angelegenheiten des Vereins und dessen Beteiligungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese Angelegenheiten nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen.

(2) Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verein und dessen Beteiligungen fort. Hierauf sind die Gremienmitglieder zu verpflichten.

(3) Bei seinem Ausscheiden ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, alle Schriftstücke, EDV-Programme und Datenträger, Zugangsberechtigungen, Entwürfe von Dokumenten und dergleichen, die Angelegenheiten des Vereins und dessen Beteiligungen betreffen und die sich noch in seinem Besitz befinden, ebenso wie etwaige andere Sachen des Vereins unverzüglich an den Verein zu übergeben bzw. unter Einhaltung des Datenschutzes zu vernichten.

(4) Das ausscheidende Mitglied ist nicht berechtigt, an derartigen Sachen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

§ 14

Jahresabschluss

(1) Der Verein stellt einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238-263 HGB) auf. Zusätzlich ist ein Anhang aufzustellen.

(2) Der von dem Vorstand erstellte Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

- (3) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung miteinzubeziehen. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkannt werden.
- (4) Der Vorstand sowie der beauftragte Wirtschaftsprüfer erstatten dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Ansbach, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.